

Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserzweckverbandes Freiberg (WZF) vom 28.11.2016

Gültig ab 01.01.2017

I. Teil Grundsätze

§ 1

Öffentliche Einrichtung/Vertragsverhältnis

- (1) Der Wasserzweckverband Freiberg (nachfolgend WZF genannt) betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet Abwasser anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der WZF. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Der WZF führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen dieser Abwasserentsorgungsbedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Abwasserentsorgungsbedingungen dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2 a) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird sowie der Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 12).
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Probenahme und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 3

Vertragspartner, Kunde

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks abgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem WZF ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter

oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WZF abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WZF unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WZF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3 a) Bei dezentralen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, welche die Abwässer mehrerer Grundstücke aufnehmen, kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag mit allen Eigentümern der an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke zustande. Jeder Grundstückseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WZF einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (6) In den Fällen der Abs. 3 und 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WZF unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Tritt anstelle des WZF ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Aufgabenträgers ist öffentlich bekannt zu geben.
- (8) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat keinen Einfluss auf eine eventuell bestehende Anschluss- und Benutzungspflicht.
- (9) Der beabsichtigte Wechsel in der Person des Kunden ist bei dem WZF schriftlich mit dem vom WZF vorgegebenen Formblatt zu beantragen. Der WZF ist nicht verpflichtet, dem Antrag zuzustimmen.

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird geschlossen durch einen schriftlichen Vertrag, die Erteilung der Einleitgenehmigung auf Antrag des Kunden, die In-

anspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch den Kunden oder die Durchsetzung der Anschluss- und Benutzungspflicht. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WZF unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen des WZF. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Einleitung vornimmt, gilt § 2.

Besteht die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen in der Entleerung von Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben, so kommt der Vertrag mit der ersten Anforderung des Kunden für eine Entleerung, spätestens jedoch mit der Durchführung der ersten Entleerung zustande. Der vom WZF für künftige Entleerungen ggf. festgelegte Turnus, der kurzfristig geändert werden kann, ist Vertragsbestandteil.

- (2) Der WZF ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen und das Tarifblatt Abwasser unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen und des Tarifblattes Abwasser werden erst nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Der Kunde hat dem WZF auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 betrifft insbesondere Angaben zu
 1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen.
- (3) Änderungen nach Absatz 2 hat der Kunde dem WZF unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

II. Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 6 Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten,
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole,

10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 11. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser, Bohrwasser von Tiefenbohrungen,
 12. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind:
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WZF im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (4) Darüber hinaus kann der WZF im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (5) Der WZF kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 b) und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der WZF kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der WZF kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem WZF eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, hat der Kunde den WZF sofort zu verständigen.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für die Einleitung in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und für die Beschaffenheit ihres Inhalts.
- (9) Der WZF ist bei Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, insbesondere im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen berechtigt, den Kunden zu verpflichten, in angemessener Frist seine bisherige Kleinkläranlage durch eine Kleinkläranlage zu ersetzen, welche dem Stand der Technik entspricht. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung in angemessener Frist nicht, ist der WZF berechtigt, die Abwasserbeseitigung bis zur Herstellung einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Kleinkläranlage zu verweigern.

§ 7

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der WZF kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WZF auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen.
- (2) Der WZF hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (3) Der WZF kann bei Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen des WZF in begründeten Fällen verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (4) Der WZF kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem WZF auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 6 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit

. . .

und solange der WZF an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vor-
nahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WZF hat jede Unter-
brechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WZF hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten
Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu
unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WZF dies
nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern
würde.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßig-
keiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der WZF aus Vertrag oder
unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kun-
den, es sei denn, dass der Schaden von dem WZF oder einem Erfül-
lungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig ver-
ursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder
durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZF oder eines Er-
füllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vor-
satz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZF oder eines vertretungs-
berechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen
ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung
geltend macht. Der WZF ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über
die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusam-
menhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt
sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre
Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten haften für verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Abwasserentsorgungsbedingungen widersprechenden Benutzung oder infolge des mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den WZF von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WZF oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör über seine im gleichen Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WZF zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WZF noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WZF die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 11 Baukostenzuschuss

Baukostenzuschüsse werden zurzeit nicht erhoben.

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Der Anschlusskanal besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle am öffentlichen Abwasserkanal und endet soweit hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse keine hiervon abweichenden Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem WZF bestehen:
 - a) bei Lage des öffentlichen Abwasserkanals im öffentlichen Bereich (öffentliche Straßen, Wege und Plätze nach § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, Bahnanlagen sowie oberirdische Gewässer I. und II. Ordnung gemäß § 24 des Sächsischen Wassergesetzes) an dem Punkt, an welchem der Anschlusskanal entgegen der Fließrichtung des Abwassers erstmals den öffentlichen Bereich verlässt,
 - b) bei Lage des öffentlichen Abwasserkanals im nichtöffentlichen Bereich und bei der Entsorgung für einzelne Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung – an der Einbindestelle in den öffentlichen Abwasserkanal.
- (2) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 3 Satz 3) werden von dem WZF hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WZF bestimmt.
- (3) Der WZF stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der WZF kann auf Antrag oder selbständig mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der WZF den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.
- (4) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 2 und 3) werden durch den WZF getragen.

- (5) Jede Beschädigung des Anschlusskanals, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen, sind dem WZF sofort mitzuteilen.
- (6) Der WZF kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Grundstücksteilung neu gebildet werden.
- (7) Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 6 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten nach Satz 1 entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 3 sind, haben zur Errichtung der Anschlusskanäle die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) bestehen aus den Einrichtungen des Kunden, die der Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnen bei der zentralen Abwasserbeseitigung am Ende des Anschlusskanals (§ 12) und umfassen alle Leitungen und Anlagen des Kunden.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (4) Der WZF ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Die entstehenden Kosten sind dem WZF vom Grundstückseigentümer zu erstatten. § 12 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage im Einvernehmen mit dem

WZF herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 14) wasserdicht ausgeführt sein.

- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (7) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der WZF auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZF oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Grundstückseigentümer sofort zu beseitigen.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der WZF den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten sind dem WZF vom Grundstückseigentümer zu erstatten. § 12 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Der WZF kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis hat er dem WZF den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (11) Der WZF kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Abs. 2 bleibt unberührt. Die entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 15 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den WZF in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Anlage zu diesen Abwasserentsorgungsbedingungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der Besitzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZF den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Abwasserentsorgungsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen zur Entgelterhebung erforderlich und ggf. vereinbart ist.
- (3) Der WZF hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung auf dessen Kosten verlangen.
- (4) Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WZF berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 16 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WZF ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grund-

. . .

stücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des WZF abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

III. Teil – Spezielle Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 17

Dezentrale Abwasserbeseitigung - Allgemeines

- (1) Die dezentrale Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik wird grundsätzlich durch (private) vollbiologische Kleinkläranlagen sichergestellt. In begründeten Fällen kann die dezentrale Abwasserbeseitigung auch durch (private) abflusslose Gruben zur Aufnahme der gesamthäuslichen Abwässer erfolgen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Sätzen 1 und 2 sind vom Kunden gemäß § 4 Kleinkläranlagenverordnung und dem Stand der Technik zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und entleeren zu lassen.
- (2) Die dezentrale (öffentliche) Abwasserbeseitigung umfasst das Entleeren, Transportieren und Behandeln des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen bzw. des Grubeninhaltes aus abflusslosen Gruben.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 umfasst gemäß § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und § 5 der Kleinkläranlagenverordnung auch die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (4) Die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 durch den WZF berührt nicht die Verantwortlichkeit des Kunden für die ordnungsgemäße Herstellung, den Zustand, den Betrieb, die Unterhaltung und die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 18
Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung

- (1) Der Entsorgungsrhythmus wird wie folgt festgelegt:
 - a) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht.
 - b) Die Entsorgung des Inhaltes privater abflussloser Gruben erfolgt zu den vom WZF bestimmten Terminen bzw. auf Anforderung des Kunden.
- (2) Abflusslose Gruben zur Aufnahme der gesamthäuslichen Abwässer müssen bei bis zu 2 Einwohnern grundsätzlich über einen Mindestinhalt von 8 m³ verfügen. Soweit mehr als 2 Einwohner auf dem Grundstück wohnen, erhöht sich das Mindestvolumen der abflusslosen Gruben entsprechend.

Für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke), beträgt das Mindestvolumen der abflusslosen Gruben grundsätzlich 2 m³.
- (3) Der WZF ist berechtigt, Termine für regelmäßige Entleerungen der abflusslosen Gruben zu bestimmen. Hiervon unbeschadet ist der Kunde verpflichtet, den Bedarf für eine Entleerung der abflusslosen Grube rechtzeitig vor der gewünschten Entsorgung anzuzeigen.
- (4) Der Kunde wird vom WZF über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung der Abfuhr hat der Kunde den WZF unverzüglich darüber zu unterrichten und einen neuen Termin abzustimmen. Soweit der Kunde die Verhinderung nicht rechtzeitig mitteilt, ist er verpflichtet, dem WZF die Kosten für die vergebliche Anfahrt zu ersetzen.
- (5) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können.

Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Kunden umgehend zu beseitigen. Bei erkennbarer Gefahr kann die Entsorgung verweigert werden.
- (6) Für die Entleerung eventuell erforderliches Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Dezentrale Abwasserbeseitigung – Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung

- (1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat nach den Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb auf Kosten des Kunden zu veranlassen und auszuführen.
- (2) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Kunde hat dem WZF bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unmittelbar nach einer durchgeführten Wartung zuzusenden;
 - b) Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage durch den WZF;
 - c) Entnahme und Analyse von Abwasserproben und Messung der Abwassermenge.
- (3) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Unternehmen mit entsprechender Sachkunde nachzuweisen.
- (4) Der WZF kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 6 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.
- (5) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann der WZF deren unverzügliche Abstellung oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (6) Bei Einleitungen des gereinigten Abwassers in öffentliche Kanalisationen, die nicht zu einer öffentlichen Kläranlage führen, kann ein Einleitungsverbot ausgesprochen werden. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Abwassersatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Der WZF ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Der Kunde hat den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Prüfungen nach Abs. 7 Satz 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Dezentrale Abwasserbeseitigung - Haftung

- (1) Der Kunde haftet dem WZF für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder vertragswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Er hat den WZF von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Die Haftung des Kunden für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Abwasserentsorgungsbedingungen und die nach diesen Bedingungen durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage infolge höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

IV. Teil – Kostenerhebung

§ 21

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und deren Bereithaltung erhebt der WZF einen Grundpreis, einen Mengenpreis sowie ggf. nach den Regelungen dieser Abwasserentsorgungsbedingungen festgelegte Zulagen. Die Höhe der Preise ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt Abwasser des WZF.

- (2) Die zentrale kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung und die dezentrale mobile Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben (gesamthäusliches Abwasser) werden tariflich als einheitliche Leistung gleichgestellt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, dem WZF alle für die Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 22 Grundpreis

- (1) Der Grundpreis wird für die Vorhaltung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Er bemisst sich wie folgt:
 - a) **Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit öffentlicher Kläranlage und dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben (gesamthäusliches Abwasser)**

Der Grundpreis bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten. Für Grundstücke, welche überwiegend nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich der Grundpreis abweichend von Satz 1 nach der Größe des installierten Wasserzählers. Bei fehlendem Wasserzähler ist für Grundstücke nach Satz 2 die Größe des Wasserzählers zugrunde zu legen, welche für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlich wäre (Mindestgröße des Wasserzählers = $Q_n 2,5$ bzw. Q_{34}).

Änderungen bei der Anzahl der vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten bzw. der Größe des Wasserzählers werden bei der Abrechnung taggenau berücksichtigt.

Wohnungseinheiten im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Gewerbeeinheiten im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind abgeschlossene Objekte, welche für eine gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeit bestimmt und nicht in Wohnungseinheiten integriert sind.

Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusskanals (zentral) hat der Kunde den Grundpreis weiter zu zahlen.

b) Zentrale Abwasserbeseitigung ohne öffentliche Kläranlage

Der Grundpreis beträgt 80 % des Gesamtpreises, welcher sich nach § 22 Abs. 1 Bst. a) dieser Abwasserentsorgungsbedingungen für das jeweilige Grundstück ergeben würde.

c) Kleinkläranlagen

Der Grundpreis bemisst sich je vorhandener Kleinkläranlage.

d) Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Durchführung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung wird kein Grundpreis erhoben.

- (2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage erstmals in Betrieb genommen worden ist, als voller Monat gerechnet.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, dem WZF unverzüglich Veränderungen bei der Anzahl der vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten anzuzeigen.

**§ 23
Mengenpreis**

- (1) Der Mengenpreis wird für die Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung wie folgt erhoben:

a) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben (gesamthäusliches Abwasser)

Der Mengenpreis wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 26 Abs. 1) gilt im Sinne von Satz 1 als angefallene Abwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wassergebrauch;
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

Der Kunde ist bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Nr. 2) und bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Nr. 3) verpflichtet, eine geeignete und vom WZF verplombte Messeinrichtung, welche ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung die gesamte Wasserversorgung des Grundstückes erfasst, auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Ist eine solche Messeinrichtung nicht vorhanden, wird die Abwassermenge pauschal festgesetzt. Als Pauschale gilt:

- Bei Wohnungen

mit WC, <u>ohne</u> Bad oder Dusche	pro melderechtlich erfasster Einwohner	22 m ³ /Jahr
mit WC, <u>mit</u> Bad oder Dusche	pro melderechtlich erfasster Einwohner	32 m ³ /Jahr

- Bei Gartengrundstücken mit Sanitäreinrichtung 20 m³/Jahr

b) Kleinkläranlagen

Der Mengenpreis wird nach der Menge des entsorgten Klärschlammes berechnet. Diese Menge wird durch Messvorrichtung an dem Transportfahrzeug ermittelt. Die Berechnungseinheit für den Mengenpreis ist ein Kubikmeter (m³). Bei der Entsorgung von Mindermengen < 1 m³ Klärschlamm wird eine Mindermengenzulage erhoben.

c) Niederschlagswasserbeseitigung

Der Mengenpreis für die Niederschlagswasserbeseitigung berechnet sich nach den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten bzw. erheblich versiegelten Grundstücksflächen.

§ 24 Zulagen

- (1) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 21 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen.
- (2) Sind Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben mit artfremden Gegenständen verunreinigt, wird zum Ausgleich für die dadurch notwendigen Mehrarbeitsleistungen ein Erschwerniszuschlag erhoben.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt, welche der Kunde zu verantworten hat, wird ein Kostenersatz erhoben.

- (4) Bei der Entleerung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird bei Minderungen $< 1 \text{ m}^3$ Klärschlamm eine Mindermengenzulage erhoben.

§ 25 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Kunden bei der Bemessung der Mengenpreise abgesetzt. Voraussetzung für die Gewährung von Absetzungen ist eine abzusetzende Wassermenge von mehr als 5 m^3 pro Jahr pro Anschluss. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Kunden. Die Wassermengen entsprechend § 23 Abs. 1 Bst. a) Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen durch Wasserzähler ermittelt werden. Sie sind vom WZF zu schätzen, wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der gefahrlose Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind unmittelbar nach Ablauf des Abrechnungsjahres, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat ab der Bekanntgabe der Rechnung zu stellen.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet werden, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 ausgeschlossen ist.
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgeltberechnung zugrunde liegenden bebauten bzw. erheblich versiegelten Grundstücksfläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage des WZF eingeleitet, so ist im Einzelfall die der Berechnung des Preises für die Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegende Fläche angemessen zu reduzieren. Die Anzeige über eine reduzierte Niederschlagswassereinleitung ist durch den Kunden umgehend, spätestens jedoch zum Ablauf eines Monats ab der Bekanntgabe der Rechnung vorzulegen. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, obliegt es dem Kunden dies kurzfristig anzuzeigen. Die Reduzierung der der Bemessung des Niederschlagswasserentgeltes zugrunde liegenden Flächen entfällt, wenn das Speichervolumen der Sammeleinrichtung kleiner als $0,5 \text{ m}^3$ ist.

§ 26 Rechnungen, Abschlagszahlungen

- (1) Für Kunden, deren Abwassermenge kalenderjährlich ermittelt wird, erfolgt kalenderjährlich einmal die Rechnungslegung für das entsprechende Jahr. Der Kunde ist verpflichtet, in der Zwischenzeit festgelegte Abschlagszahlungen zu leisten. In der Rechnung werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit mitgeteilt.
- (2) Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen wird jährlich mit der ersten Schlammmentsorgung in Rechnung gestellt. Soweit bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres keine Schlammmentsorgung erfolgt ist, wird der Grundpreis separat in Rechnung gestellt.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet.
- (4) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (5) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WZF für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (7) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (8) Für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen wird keine Abschlagszahlung erhoben.

§ 27
Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom WZF angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WZF, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Anlage zu diesen Abwasserentsorgungsbedingungen von dem Kunden erheben.

§ 28
Sicherheitsleistungen

- (1) Ist ein Kunde zu einer Entgeltzahlung nicht in der Lage, so kann der WZF in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich der WZF in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Stellung der Sicherheit entfallen sind.

§ 29
Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

- (2) Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel.
- (3) Gegen Ansprüche des WZF kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

V. Teil - Ordnungsvorschriften

§ 30

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 4 ist der WZF berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZF oder Dritter oder Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WZF berechtigt, die Abwasserbeseitigung zwei Wochen nach Androhung zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Verweigerung der Abwasserbeseitigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nach diesen Abwasserentsorgungsbedingungen nachkommt.
- (3) Der WZF hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 31 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6, ist der WZF berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der WZF höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- (3) Sofern bereits vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1) Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des WZF eingeleitet wird, ist der WZF berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR zu erheben.

§ 32 Datenschutz

- (1) Der WZF ist verpflichtet, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde stimmt der automatisierten Datenverarbeitung durch den WZF zu.
- (2) Der WZF ist berechtigt, sich personen- und grundstücksbezogene Daten von anderen Behörden übermitteln zu lassen, soweit diese Daten für die ordnungsgemäße öffentliche Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

§ 33 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des WZF.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Verbandsgebiet des WZF verlegt oder sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Abwasserentsorgungsbedingungen des WZF treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserzweckverbandes Freiberg in der bisher gültigen Fassung außer Kraft.

Freiberg, den 28. November 2016

Wasserzweckverband Freiberg

Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender

Siegel